

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 09/0327
601 - Fachbereich Planung			Datum: 30.06.2009
Bearb.:	Herr Michael Sprenger	Tel.:	236 244
Az.:	601-Sprenger/Kerlin/Jung		öffentlich

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Umweltausschuss

15.07.2009

Ausweisung von Baum-Naturdenkmale

Mit dieser Mitteilungsvorlage soll der Umweltausschuss unterrichtet werden, dass im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr am 16.07.2009 eine Beschlussvorlage zur Ausweisung von Baum-Naturdenkmale als Grundsatzbeschluss zum Erlass einer Satzung vorgelegt wird.

Sachverhalt

Anlass

Die Darstellungen der vorgeschlagenen Baum-Naturdenkmale im Landschaftsplan (LP 2020) und Flächennutzungsplan (FNP 2020) sind für die Stadt Norderstedt die Basis einer künftigen Baum-Naturdenkmal-Ausweisung innerhalb des Stadtgebietes.

Die Stadt Norderstedt hat zeitlich begrenzt bis zum 31.12.2009 die Möglichkeit, in eigener Verantwortung Bäume per Satzung zu Naturdenkmale zu erklären.

Die Existenzbedrohung für diese Bäume war noch nie so groß wie zur Zeit. Hierzu einige Stichworte: Treibhauseffekt, Ozonschichtzerstörung, Verseuchung von Böden, Luft und Wasser, Aufgrabungen zur Modernisierung unseres Lebensstils. Wir als Mitverursacher dieser bedrohlichen Situation für die Bäume sind verpflichtet, helfend einzugreifen.

Alte Bäume bedürfen eines besonderen Schutzes. Nur wenn das Umfeld weitgehend ungestört bleibt, können die lebenden Zeitzeugen der vergangenen Jahrhunderte noch viele kommende Generationen erfreuen. Die Ausrufung zu einem Naturschutzdenkmal ist die größte Möglichkeit der Sicherung und Verbesserung des örtlichen Umfeldes der alten Bäume.

Rechtliche Grundlagen

Nach § 20 Abs.1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) sind Naturdenkmale Einzelschöpfungen der Natur, deren Schutzstatus aufgrund ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit sowie aus wissenschaftlicher, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen begründet ist. Gemäß § 20 Abs. 2 LNatSchG sind als Einzelschöpfung der Natur insbesondere alte oder seltene Bäume anzusehen.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichs-leiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	------------------------	---------------	--	----------	-------------------

Gemäß dem öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Übertragung von Aufgaben des Kreises Segeberg auf die Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter des Kreises Segeberg und von Zuständigkeiten des Landrats des Kreises Segeberg auf die Bürgermeister der Städte, amtsfreien Gemeinden und Amtsvorsteher der Ämter des Kreises Segeberg vom 19.10.1999 übernimmt die Stadt Norderstedt seit dem 1.1.2000 für den Bereich ihrer Stadt bestimmte, dem Kreis Segeberg obliegende Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung.

Für den Bereich des Naturschutzes können gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 20 des o.g. Vertrages Satzungen zur Erklärung von Naturdenkmälern erlassen werden, sofern diese bereits in einem festgestellten Landschaftsplan ausgewiesen sind. Diese Voraussetzung wird durch den LP 2020 der Stadt Norderstedt durch die Darstellungen der potenziellen Baum-Naturdenkmäle erfüllt.

Der Vertrag zur Aufgabenübertragung läuft am 31.12.2009 aus.

Grundvoraussetzungen

Baum-Naturdenkmäle sollen die Bürger zum Nachdenken, Staunen und Bewundern anregen. Die Menschen sollen zu diesem Baum, der auffällig für sie in Erscheinung tritt, einen Bezug entwickeln und feststellen, welche Faszination die Natur hervorbringen kann.

Es kommt dabei nicht auf eine besonders hohe Anzahl von Baum-Naturdenkmälern an, sondern vielmehr auf deren Qualität hinsichtlich Besonderheit und Einzigartigkeit. Die erzieherische Wirkung und die Wertschätzung ginge besonders bei wenig naturinteressierten Bürgern unter, wenn im Stadtgebiet Baum-Naturdenkmäle in großer Zahl ausgewiesen würden, die sich äußerlich kaum von dem verbleibenden Baumbestand des Stadtgebietes unterscheiden.

Mit den herausragenden Naturdenkmälern im Land Schleswig-Holstein (z.B. Hohle Eiche in Egenbüttel, Bordscholmer Linde) sind die untersuchten Norderstedter Baum-Naturdenkmäle allerdings nicht vergleichbar. Bezogen auf den Norderstedter Baumbestand unterscheiden sich die untersuchten Baum-Naturdenkmäle jedoch deutlich von dem übrigen Baumbestand des Stadtgebietes.

Vorgehensweise zur Auswahl der Baum-Naturdenkmäle (siehe Anlagen 1 und 2)

Bei der Ausweisung von Baum-Naturdenkmälern sind die grundlegenden Kriterien der Unterschutzstellung nicht beliebig wählbar, sondern vielmehr im LNatSchG vorgegeben. Insofern war zu prüfen, ob die im LP 2020 vorgeschlagenen 19 Baum-Naturdenkmäle die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturdenkmal erfüllen.

Dazu wurde auf der Grundlage eines objektiven und praxistauglichen Entscheidungsmodells, angepasst an die Norderstedter Verhältnisse, ein Kriterienkatalog für das Auswahlverfahren erarbeitet. Mit Hilfe dieses Entscheidungsmodells erfolgte im Sommer 2008 eine Prüfung durch das Team Natur und Landschaft, ob die im LP 2020 vorgeschlagenen Baum-Naturdenkmäle tatsächlich eines besonderen Schutzes bedürfen und somit zum Naturdenkmal erklärt werden sollen. Die Kriterien des Entscheidungsmodells teilen sich auf in die drei Hauptkriterien Schutzwürdigkeit, Schutzbedürftigkeit und Schutzfähigkeit.

Alle untersuchten Baum-Naturdenkmäle erfüllen die Hauptkriterien Schutzbedürftigkeit (aus der generellen Notwendigkeit des Ausschlusses von zukünftigen Beeinträchtigungen und Gefährdungen) und Schutzfähigkeit (als Ergebnis eines baumgutachterlichen Kurzbefundes), so dass schließlich das Hauptkriterium Schutzwürdigkeit zur Ausdifferenzierung der untersuchten Naturdenkmäle führte. Die Unterkriterien zur Schutzwürdigkeit sind dabei in Kriteriengruppen zusammengefasst: -Wissenschaftliche Gründe, Naturgeschichtliche Gründe, Landeskundliche und Kulturelle Gründe, Seltenheit, Eigenart-.

Ein Großteil der im LP 2020 vorgeschlagenen Baum-Naturdenkmale (ca. 90 %) erreichte die im Entscheidungsmodell geforderte Mindestpunktzahl zur Erlangung der Schutzwürdigkeit (bei Einzelbäumen eine Mindestpunktzahl von 7 und bei Baumgruppen von 9). Lediglich bei den Baumgruppen scheiterten zwei vorgeschlagene Baum-Naturdenkmale an der Neun-Punkte-Marke. Bei den Einzelbäumen kamen jedoch 8 der vorgeschlagenen Baum-Naturdenkmale (und somit 50 % der Einzelbäume) nur knapp an der Sieben-Punkte-Marke vorbei (sie erreichten 7, 8 oder 9 Punkte). Diese Einzelbäume werden deshalb im weiteren Verfahren nicht zur Ausweisung als Baum-Naturdenkmal vorgeschlagen. Gleichwohl sind diese Einzelbäume als schützenswerte Großbäume anzusehen.

Besonders untersucht wurden Bäume und Baumgruppen mit einer Punktzahl ab 10. Bei 3 vorgeschlagenen Baum-Naturdenkmalen wurden hohe Teil-Punktzahlen hauptsächlich bei dem Unterkriterium „Landeskundliche und Kulturelle Gründe“ vergeben und dadurch eine Erfüllung des Hauptkriteriums Schutzwürdigkeit erreicht. Hieraus folgt, dass diese schutzwürdigen Bäume jedoch nicht unbedingt eine echte Naturschönheit darstellen. Da bei diesen Bäumen zudem die Perspektiven für den langfristigen Erhalt des Standorts nicht gegeben sind, wird auch hier im weiteren Verfahren eine Ausweisung als Baum-Naturdenkmal nicht vorgeschlagen.

Vorgesehene Baum-Naturdenkmale

Als Vorschlag für Naturdenkmale wurden 5 Einzelbäume und 1 Baumgruppe ausgewählt (siehe Anlage 3). Sie sind alle für die interessierte Öffentlichkeit zugänglich und werden zur zukünftigen Ausweisung als Baum-Naturdenkmal vorgesehen. Es handelt sich um folgende Bäume / Baumgruppen:

- Buche Tangstedter Weg Nr. 83
- Redder Hopfenweg
- Buche Johann-H.-Wichern Straße
- Eiche Am Tarpenufer Nr. 10
- Blut-Buche Kirchenstraße Nr. 1
- Eiche Ohlenhoff Nr. 14

Eigentumsrechtliche Aspekte

Die Beseitigung, Zerstörung und Veränderung von Naturdenkmalen und deren Umgebung ist verboten. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte haben Schäden, Gefahren der Stadt Norderstedt mitzuteilen bzw. zu melden. Der Schutzstatus der Naturdenkmale entbindet die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten allerdings nicht davon, die Verkehrssicherheit oder die üblichen Unterhaltungsarbeiten zu gewährleisten. Erhaltungsmaßnahmen, die über eine bloße Verkehrssicherung hinausgehen, hat die unter Schutz stehende Körperschaft, d. h. im übertragenden Aufgabenfall die Stadt Norderstedt, selbst zu tragen.

Kosten für zukünftige baumpflegerische und standortverbessernde Maßnahmen

Das Ziel eines verstärkten Schutzes durch die Ausweisung eines Baumes als Naturdenkmal ist die Erhaltung, die eine fachgerechte Pflege des Baumes mit einschließt. Für alle als Naturdenkmal geeigneten Bäume wurden im Jahre 2009 die Maßnahmen zum Baumerhalt und zur Standortverbesserung durch einen externen Baumgutachter ermittelt.

Es wird von Seiten der Fachdienststelle vorgeschlagen, eine einmalige Summe von 40.000,00 € für die baumpflegerischen und standortverbessernden Maßnahmen bereitzustellen und eine Haushaltstelle mit einem jährlichen Festbetrag von 6.000,00 € für die jährliche Kontrolle und Sicherung einzurichten.

Darüber hinaus wird zum dauerhaften Schutz des Redders am Hopfenweg vor Beeinträchtigungen der Grunderwerb der feldseitigen Flächen im Kronentraufbereich der Bäume erforderlich, damit diese baumverträglich in dauerhafte Extensivflächen umgewandelt werden können.

Zur Zeit wird unter den sehr empfindlichen Buchen intensive Landwirtschaft betrieben. Das heißt, das Spritzmittel und Dünger unmittelbar in den für diese Bäume lebenswichtigen Bodenhorizont ungehindert eindringen und dort das für die Buchen lebensnotwendige Zusammenleben mit Pilzen und Mikroorganismen stört. Erste negative Auswirkungen sind schon feststellbar.

Schutzstatus anderer erhaltenswerter Altbäume

Die nicht zur Ausweisung als Naturdenkmal vorgesehenen Bäume und Baumgruppen unterliegen weiterhin den geltenden gesetzlichen Regelungen zum Baumschutz, die dem Wert der Bäume mit ihren eingeschränkten Schutzmöglichkeiten und –vorschriften und den vielen Befreiungsmöglichkeiten nicht gerecht werden.

So sind einige Bäume und Baumgruppen über Bebauungspläne zum Erhalt festgesetzt, andere unterliegen lediglich dem recht schwachen Schutz im Rahmen der Eingriffsregelung des Landesnaturschutzgesetzes.

So haben alte Bäume in Knicks, die es in großer Zahl in den Feldmarken des Norderstedter Stadtgebiet gibt, keinerlei Schutzstatus. Der Verlust dieser Bäume wäre ein Desaster für die Stadt Norderstedt

Hinweise zum Verfahrensablauf

Für eine Unterschutzstellung als Naturdenkmal sind die Verfahrensvorschriften des § 23 LNatSchG zu beachten. Gemäß § 23 (5) Satz 2 LNatSchG sind bei der Ausweisung von Naturdenkmalen die betroffenen Eigentümer, die Nutzungsberechtigten und die Gemeinden innerhalb einer angemessenen Frist zu hören. Da die Aufgabe jetzt von der Stadtverwaltung wahrgenommen wird, ist in diesem Fall die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg zu hören.

Von Seiten der Verwaltung wird derzeit der erforderliche Satzungsentwurf durch das Rechtsamt geprüft.

Der Beschluss zum Satzungsentwurf wird für die erste Sitzung nach der Sommerpause im September 2009 vorbereitet.

Danach könnte die Anhörung der Eigentümer, der Nutzungsberechtigten und der unteren Naturschutzbehörde entsprechend § 23 (1) LNatSchG mit einer angemessenen Fristsetzung (mindestens 1 Monat) durchgeführt werden.

Mit der anschließenden Abarbeitung/ Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken und dem Satzungsbeschluss könnte dann die endgültige Unterschutzstellung durch die Stadt noch vor Ablauf des Jahres 2009 erfolgen.

Anlagen:

1. Erläuterungsbericht „Auswahl von Naturdenkmalen - Stand 24.06.2009“
2. Übersichtskarte der untersuchten Naturdenkmale im M 1:10.000 (da die Karte größer als DIN A 4 ist, ist sie aus technischen Gründen nur in den den Fraktionen zur Verfügung gestellten Materialien enthalten, ansonsten wird eine unmaßstäbliche Verkleinerung auf DIN A 4 beigefügt.)
3. DIN A 4 Plan mit Einzeichnung der vorgeschlagenen (6) Baum-Naturdenkmale